



Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher

Im Kanton Aargau gilt im Baugebiet ein Abstand von 6 m für hochstämmige Bäume, Nuss- und Kastanienbäume, 3 m für Obstbäume und Zierbäume (max. 6 m hoch), 1 m für Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher (max. 3 m hoch) und ein solcher von 0.50 m für Reben (Art. 88 EGzZGB). Falls der Grenzabstand im Einverständnis mit dem Nachbarn unterschritten wird, sollte das Näherpflanzrecht mit einem Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrag geregelt werden. Spätere Streitigkeiten lassen sich so vermeiden.

Durch das Wachstum der Pflanzen können auch im korrekten Abstand gesetzte Bäume und Sträucher die Abstandsvorschriften verletzen und über die Grenze wachsen. Der Nachbar und die Gemeinde können den Rückschnitt zu jeder Jahreszeit und bei schnell wachsenden Gehölzen auch mehrmals im Jahr verlangen. Der Anspruch auf Rückschnitt ist unverjährlich und besteht auch dann, wenn die Pflanze dadurch beschädigt wird oder abstirbt. Der alljährliche Laubfall, Fallobst, der Schattenwurf eines Baumes oder die Schränkungen der Aussicht gelten in der Regel nicht als übermässig. Sie müssen vom Nachbarn hingenommen werden. Wenn das Grundstück des Nachbarn aber durch überhängende Äste und eindringende Wurzeln objektiv geschädigt wird, steht ihm das Recht zu, diese selber zu beseitigen, falls der Eigentümer der Pflanze auf seine Beschwerde hin die Äste/Wurzeln nicht selbst innert nützlicher Frist beseitigt hat.

Entlang von Strassen, im Bereich von Sichtzonen, Trottoirs und Fusswegen besteht die Pflicht, die Pflanzen so weit zurückzuschneiden, dass der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Buttwil, Juli 2014/rf